

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist die von ihm in die Aufsichtsräte städtischer Beteiligungen entsandten Vertreter*innen an, bei Neuabschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer*innen und Vorständen städtischer Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) ab dem ~~01.01.2024~~ **01.07.2024 keine Jahressonderzahlungen mehr zu vereinbaren. Wo dies rechtlich möglich ist, soll die Umsetzung bereits mit der etwaigen Wiederbestellung der Geschäftsführung erfolgen.**
 - ~~a. keine Jahressonderzahlungen mehr zu vereinbaren;~~
 - ~~b. sicherzustellen, dass zukünftig für jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans städtischer Beteiligungen die Gesamtvergütung personenbezogen, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, variablen/erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Aufwendungen zur Altersversorgung und Nebenleistungen im Beteiligungsbericht dargestellt werden kann. Hierzu ist die Anwendung der Verzichtsklausel nach § 286 Abs. 4 HGB auszuschließen.~~
 - ~~c. Wo dies rechtlich möglich ist, soll die Umsetzung der Beschlusspunkte a und b bereits mit der etwaigen Wiederbestellung der Geschäftsführung erfolgen.~~
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die jeweiligen Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften Beschlüsse analog zu Beschlusspunkt ~~1a und b~~ herbeizuführen.
3. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bittet die aktuellen Geschäftsführer*innen der städtischen Beteiligungen, auf die Fortführung von Vereinbarungen zu **Jahressonderzahlungen zu verzichten.**, die folgende Bestandteile beinhalten:
 - ~~a. Jahressonderzahlungen;~~
 - ~~b. den Ausschluss der Offenlegung ihrer Gesamtvergütung inklusive aller Bestandteile.~~
4. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist die von ihm in die Aufsichtsräte städtischer Beteiligungen entsandten Vertreter*innen an, bei Neuabschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer*innen und Vorständen städtischer Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) ab dem 01.07.2024 sicherzustellen, dass zukünftig für jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans die Gesamtvergütung personenbezogen, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, variablen/erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Aufwendungen zur Altersversorgung und Nebenleistungen im Beteiligungsbericht dargestellt werden kann. Hierzu ist die Anwendung der Verzichtsklausel nach § 286 Abs. 4 HGB auszuschließen.
5. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die jeweiligen Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften Beschlüsse analog zu Beschlusspunkt 4 herbeizuführen.
6. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bittet die aktuellen Geschäftsführer*innen der städtischen Beteiligungen, auf die Fortführung von Vereinbarungen zum Ausschluss der Offenlegung ihrer Gesamtvergütung inklusive aller Bestandteile analog zu Beschlusspunkt 4 zu verzichten.

7. ~~4.~~ Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) wird entsprechend angepasst.